

Stadt Voerde (Ndrh.)
Der Bürgermeister
- FA 20/FA 50 -

Voerde, 12.02.09

Mahnung und Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen im Bereich der Abt. 50.1 und Abt. 50.2 (UVG)

Auf der Grundlage eines Abstimmungsgespräches am 11.02.09 mit den beteiligten Fachämtern wird in Bezug auf die Geltendmachung privatrechtlicher Forderungen im FA 50 folgendes verfügt:

1. Die (Mahnung)/Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen des FA 50 erfolgt bis auf Weiteres in der Zuständigkeit des FA 50.
2. In den Abteilungen 50.1/50.2 ist die zeitnahe und vollständige Erfassung der Forderungen, die entsprechende Weitergabe der Vorkontierungen an das FA 20 sowie eine zeitnahe Freigabe der durch die zentrale Buchhaltung des FA 20 erfassten Forderungen sicherzustellen.
3. Sofern die SchuldnerInnen den Zahlungsaufforderungen des FA 50 nicht fristgerecht nachkommen, erfolgt unverzüglich **eine** automatisierte Mahnung durch das FA 20 (Stadtkasse). Das FA 50 wird zeitnah über die Mahnung unterrichtet.
4. Sofern sich bei der automatisierten Mahnung durch das FA 20 in Einzelfällen oder bestimmten Fallkonstellationen programmtechnische/systembedingte Probleme ergeben, durch die eine Geltendmachung der Forderung erschwert wird, erfolgt eine ergebnisorientierte Absprache zwischen den MitarbeiterInnen der Kasse und des FA 50.
5. Sofern die SchuldnerInnen trotz Mahnung nicht dazu bereit sind, die Forderungen zu begleichen, werden die Forderungen umgehend durch das FA 50 zivilgerichtlich geltend gemacht.
6. Die Zwangsvollstreckung aus den zivilgerichtlichen Titeln erfolgt durch das FA 50.

Durch die v. g. Vorgehensweise ist sichergestellt, dass die haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen sowie die Prinzipien ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten und die speziellen Kompetenzen der MitarbeiterInnen des FA 50 in Bezug auf die Geltendmachung privatrechtlicher/zivilrechtlicher Forderungen optimal genutzt werden.


Spitzer